



Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU
AMT ULM

Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Mähringer Weg 148 · 89075 Ulm

per E-Mail

[REDACTED]

Ulm 14.06.2023

Name

Telefon

Geschäftszeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Auskunftersuchen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz BW

Antrag gem. LIFG BW vom 04.06.2023

Über den Antrag des

[REDACTED]

ergeht folgender

Bescheid

1. Dem Antrag vom 04.06.2023 wird bzgl. der Fragestellungen in a) und b) stattgegeben, bzgl. der Fragestellungen in c) und d) wird er abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Über das Internetportal „Frag den Staat“ wurde am 04.06.2023 Folgendes beantragt:

In der Gemeinde Bad Schussenried gibt es Überlegungen, Räumlichkeiten des Landes Baden-Württemberg (Klosterhof 13/1) für einen Jugendtreff anzumieten. In diesem Zusammenhang bitte ich um Auskunft darüber

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://www.vermoeegenundbau-bw.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

- a) Liegt der Stadt Bad Schussenried ein Entwurf für einen Mietvertrag vor? Wenn ja, wann wurde dieser an diese übergeben?
- b) Wann fanden zuletzt Gespräche mit der Stadt Bad Schussenried zum Thema statt?
- c) Ist es zutreffend, dass die Stadt Bad Schussenried mehrfach nach einem aktuellen, eventuell überarbeiteten, Vertragsentwurf gefragt hat, ihr bis heute aber keiner vorgelegt wurde? Warum wird keiner vorgelegt?
- d) Sind aus Ihrer Sicht weitere Schritte seitens der Stadt Bad Schussenried notwendig, um im Verfahren weiterzukommen?

II.

Der Antrag ist zulässig und teilweise begründet.

Das LIFG gewährt jeder antragsstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines besonderen Informationsinteresses bedarf (§ 1 Abs. 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Die Legaldefinition der „amtlichen Informationen“ in § 3 Nr. 3 LIFG orientiert sich an den Ausführungen des IFG Bund und legt fest, dass amtliche Informationen jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind. Aufzeichnungen kennzeichnen sich durch ihre Verkörperung (z.B. Schriftstück, Tonaufzeichnung, Datei). Einschätzungen, Meinungen und Haltungen der amtlichen Stelle fallen nicht unter die Legaldefinition der amtlichen Information.

Weiterhin gibt es Ausnahmen zum Informationsanspruch. U.a. in § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG findet sich eine solche Ausnahme. Hiernach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen

nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozesse haben kann.

Im Rahmen einer wohlwollenden Auslegung qualifiziert Vermögen und Bau, Amt Ulm, die Fragestellungen in a) und b) als Auskunftersuchen nach einer amtlichen Information. Zudem sind die in a) und b) angefragten Informationen über die Berichterstattung der Presse bereits weitgehend bekannt, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG greift damit nicht.

Die begehrte Auskunft zu den Fragestellungen a) und b) wird daher wie folgt erteilt:

Zu a): Am 18.12.2019 wurde ein erster Mietvertragentwurf an die Stadt Bad Schussenried übersandt.

Zu b): Am 15.11.2022 fanden zuletzt Gespräche mit der Stadt Bad Schussenried zu diesem Thema statt.

Die Fragestellungen in c) und d) zielen hingegen auf eine Abfrage der Einschätzung, Meinung oder Haltung der amtlichen Stelle ab und lassen sich daher nicht mehr unter die in § 3 Nr. 3 LIFG vorgegebene Legaldefinition der „amtlichen Information“ subsumieren. Auch ist hier die o.g. Ausnahme vom Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG einschlägig, hierdurch wird -in diesem Fall, im derzeitigen Stadium der Willensbildung- verhindert, dass Beratungen und Entscheidungsprozesse durch die Herausgabe der Informationen nachteilig beeinflusst werden und sichergestellt, dass Vertragverhandlungen ergebnisoffen geführt werden können.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 3 LIFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Ulm, Mähringer Weg 148, 89075 Ulm einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Betriebsleitung, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart gewahrt.



Regierungsrätin

